



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 22. Januar 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-7220
Teilstrassenplan	Sanierung Michelastrasse Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Sanierung Michelastrasse» (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, lässt sich mit beigelegter Fachbeurteilung zum Projekt vernehmen.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_U und A_O überlagert. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt grösstenteils über die Schulter und entspricht somit der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019).



Der zu sanierende Strassenabschnitt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur



Beilagen:

- Teilstrassenplan «Sanierung Michelastrasse» (Gemeindestrasse 2),
Situation 1:1'000, Plan Nr. 22157-11, 2-fach
- Fachbeurteilung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 30. November 2024

Kopie an:

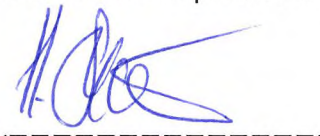
- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik

Teilstrassenplan Sanierung Michelaustrasse

Teilstrassenplan 1:1'000

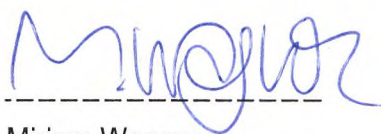
Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am: 15. AUG. 2023

Der Gemeindepräsident



Hans Städler

Die Ratsschreiberin



Mirjam Wagner

öffentlich aufgelegt vom: - 4. SEP. 2023 bis: - 3. OKT. 2023

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am: 22. Jan. 2024

Der Kantonsingenieur:




Alex Keller AG
Dipl. Bauingenieur HTL STV

Ingenieurbüro
für Hochbau- und Tiefbau



9606 Bütschwil
Landstrasse 14
Telefon 071 983 34 25
Telefax 071 983 39 44
E-Mail info@alexkellerag.ch

Ausfertigung für:

Beilage Nr.:

Plan Nr.:

Format: A3

22157-11

Genehmigungsvermerk:

Entw.:	Gez.:	Änd.:	Kontr.:	Datum:
	FB		AK	April 2023
		FB	AK	Aug 2023